

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1460

## Holderbank: Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Husmatten“ mit Sonderbauvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Holderbank unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Husmatten“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Das Gebiet Husmatten (GB Nrn. 511, 512, 539, 672, 724 und 835) liegt im Zentrum von Holderbank. Es wurde mit RRB Nr. 2010/1270 vom 6. Juli 2010 von der Gewerbezone in die Kernzone umgezont. Gleichzeitig wurden die Grundstücke aus der Spezialzone Ortsbildschutz entlassen und über das Areal eine Gestaltungsplanpflicht gelegt.

Der vorliegende Gestaltungsplan regelt nun die Bebauung und Nutzung des Gebietes. Die bestehenden Gebäude der ehemaligen Uhrenfabrik sollen umgenutzt werden (Baufeld C). Die bestehenden Gebäude im Baufeld B dürfen ersetzt werden. Im rückwärtigen, unüberbauten Bereich (Baufeld A) können Neubauten erstellt werden. Die Sonderbauvorschriften definieren die zulässigen Nutzungen und die Gestaltung in den verschiedenen Baufeldern.

Das Baufeld A wird mit einer neuen öffentlichen, L-förmigen Stichstrasse erschlossen. Die Strasse weist im vorderen Teil eine Breite von 4.50 m auf, im hinteren Teil ist sie 3 m breit. Der Baulinienabstand beträgt 2 m. Dem Plan kommt in Bezug auf die Strassenerschliessung die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Januar 2012 bis am 3. Februar 2012. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 25. Oktober 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Husmatten“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Holderbank wird genehmigt.
- 3.2 Dem Plan kommt für die öffentliche Erschliessung die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Gemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'023.00, zu bezahlen.
- 3.5 Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Holderbank hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'000.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 2'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank, mit 3 gen. Plänen mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Holderbank, 4718 Holderbank

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Holderbank: Genehmigung Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Husmatten“ mit Sonderbauvorschriften)